



Gemeindekanzlei Speicher
Frau Gemeindeschreiberin Michal Herzog
Dorf 10
9042 Speicher

Thomas Wüst
Stv. Departementssekretär
Tel. 071 353 64 51
Thomas.Wuest@ar.ch

Herisau, 28. Januar 2022

Totalrevision Gemeindeordnung; 4. Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Herzog

Mit Mail vom 4. Januar 2022 unterbreiteten Sie den Entwurf für eine Totalrevision der Gemeindeordnung Speicher zur 4. Vorprüfung. Zum eingereichten Entwurf bestehen die nachfolgenden Bemerkungen:

In redaktioneller Hinsicht ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Fussnoten darauf hin zu überprüfen, ob sie Sinn machen. Beispielsweise verweist Fussnote 3 bei Art. 1 nach dem Randtitel "Zweck" auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes. Ein Hinweis auf Art. 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes würde genügen. Fussnote 14 bei Art. 6 nach dem Randtitel „Gesamtheit der Stimmberechtigten“ verweist pauschal auf das Gesetz über die politischen Rechte. Diese Fussnote sagt nichts aus. Und Fussnote 37 bei Art. 22 Abs. 2 verweist auf Art. 20 des Gemeindegesetzes. Die Fussnote bezieht sich klar nur auf Art. 21 Abs. 1 des Textes der Gemeindeordnung. Dies sind Beispiele, die aufgefallen sind. Im Rahmen der Vorprüfung wurde indessen die Zweckmässigkeit der Fussnoten nicht systematisch geprüft.

Art. 4

Wenn in diesem Artikel die Art. 5-12 des Gemeindegesetzes angesprochen werden, wäre in diesen Katalog der Vollständigkeit halber auch noch der neue Art. 5a aufzunehmen. Ohnehin gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen auch ohne, dass sie erwähnt werden. Die Bestimmung dient rein der Information.

Art. 9

Lit. f ist neu und lautet: Wenn kantonale Gesetze ein fakultatives Referendum vorsehen. Lit. f passt nicht zum Einleitungssatz "Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte...". Es ist zudem unklar, an was für Fälle hierbei gedacht wird.



Art. 14

Diese Bestimmung war bereits Gegenstand der Bemerkungen im Rahmen der 2. und 3. Vorprüfung. Nach wie vor stellt sich die Frage der Abgrenzung zur Petition. Gemäss Mail der Gemeindeschreiberin vom 9. Dezember 2021 will der Gemeinderat offenbar an diesem Mitwirkungsrecht festhalten. Aus rechtlicher Sicht ist dagegen nichts einzuwenden.

Art. 17

Abs. 2 sieht eine Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates vor. Hier würde sich ein Hinweis in einer Fussnote auf Art. 8 des Informationsgesetzes (bGS 133.1) anbieten.

Art. 23

Aus aktuellem Anlass ist zu fragen, ob sich der Gemeinderat überlegt hat, auch die Möglichkeit und Modalitäten von Telefonkonferenzen oder Zirkulationsbeschlüsse des Gemeinderates ausdrücklich in der Gemeindeordnung vorzusehen.

Art. 24

Auch diese Bestimmung war bereits Gegenstand der Bemerkungen im Rahmen der 2. und 3. Vorprüfung. Abs. 2 regelt die Tätigkeit des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin mit einem Vollamt von 100 Prozent. Weiterhin offen bleibt beispielsweise, welche Tätigkeiten nicht mit dem Vollamt vereinbar sind. Abs. 7 führt aus, dass der Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin die Gemeindeverwaltung führt. Dazu stellt sich die Frage, wie sich diese Rolle abgrenzt von der Führung der Ressorts und Bereiche durch die entsprechenden Vorgesetzten. Und gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (siehe auch Art. 25 Abs. 1 des Textes der Gemeindeordnung) leitet der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin die Gemeindekanzlei. Die Aussage von Abs. 7 erscheint mithin allzu pauschal.

Art. 31

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 9) erfolgt die Regelung der Organisation, der Beschlussfähigkeit und der Finanzkompetenzen über die Geschäftsordnung (nArt.26). Damit stellt sich die Frage nach der Abgrenzung der Regelung der Organisation in Art. 31 des Textes der Gemeindeordnung. Insbesondere auch mit Blick auf Abs. 2, wonach die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder durch den Gemeinderat festgelegt wird, fragt sich, ob dies im Einzelfall geschieht oder generell auch im Rahmen der Geschäftsordnung gemäss Art. 26 des Textes der Gemeindeordnung.

Abschliessend stelle ich fest, dass es m.E. im vorliegenden Entwurf keine Bestimmungen hat, die nicht zur Genehmigung beantragt werden könnten. Meine Bemerkungen beziehen sich auf Formulierungen, die zu Bemerkungen Anlass geben. Für ergänzende Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departementssekretariat

Thomas Wüst